

In leicht verständlicher Sprache: Geschäftsordnung des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

Einleitung:

In der Geschäftsordnung stehen Regeln für die Arbeit im Landesbeirat.

Die Mitglieder haben den Inhalt der Geschäftsordnung selbst bestimmt. Sie haben sich orientiert:

- am Sächsischen Inklusionsgesetz ([Link zum Gesetz in Leichter Sprache als PDF-Format](#)) und
- an der Verwaltungsvorschrift des Landesbeirates ([Link zur Verwaltungsvorschrift](#))

Am 23. September 2021 haben die Mitglieder die Geschäftsordnung erneuert.

Das steht in der Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

Die Mitglieder im Landesbeirat dürfen nach der Verwaltungsvorschrift Landesbeirat auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben. In dieser Geschäftsordnung sprechen wir daher von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.

§ 2 Sitzungen vorbereiten

Die Mitglieder treffen sich mindestens 4-mal im Jahr. Dazu vereinbaren die Mitglieder rechtzeitig Termine. Spätestens am Jahresende werden die Termine für das neue Jahr ausgemacht. Zudem können 5 Mitglieder eine außerordentliche Sitzung verlangen, wenn es einen wichtigen Grund gibt.

Die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und ständigen Gäste werden mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eingeladen. Sie erhalten die Einladung als Brief oder E-Mail. Der Einladung müssen beiliegen:

- die Tagesordnung (in ihr stehen die Themen der Sitzung) und
- alle Unterlagen (zum Beispiel Präsentationen), die für die Sitzung gebraucht werden.

Bei einer außerordentlichen Sitzung kann die Frist von 2 Wochen wegfallen. Dann dürfen aber nicht mehr als 8 Mitglieder dagegen sein.

Die Mitglieder und die ständigen Gäste können Vorschläge machen:

- für die Tagesordnung und
- für Beschlüsse.

Die oder der Vorsitzende soll spätestens 3 Wochen vor der Sitzung die Vorschläge bekommen. Das ist als Brief oder als E-Mail möglich.

An den Sitzungen nehmen das Mitglied **oder** das stellvertretende Mitglied teil. Eine doppelte Teilnahme ist nicht möglich. Das stellvertretende Mitglied nimmt nur an der Sitzung teil, wenn das Mitglied zum Beispiel krank ist oder einen anderen Termin hat. In diesem Fall gibt das Mitglied alle Unterlagen an den Stellvertreter weiter.

Ausnahme:

Das stellvertretende Mitglied darf **zusätzlich** an der Sitzung teilnehmen, wenn es von der Arbeit aus einem Gremium berichten möchte.

Damit die Geschäftsstelle die Sitzung vorbereiten kann, schreiben oder sagen die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher Bescheid, ob sie an der Sitzung teilnehmen oder nicht. Das gilt nicht, wenn jemand krank geworden ist.

Hinweis: Die ständigen Gäste sind bei jeder Sitzung dabei. Das sind der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, jemand aus der Sächsischen Staatskanzlei und jemand aus dem Sozialministerium.

§ 3 Sitzungen durchführen

Die Treffen der Mitglieder heißen Sitzungen.

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist sie oder er verhindert, leitet die stellvertretende Person die Sitzung. Sind beide nicht anwesend, wählen die Mitglieder eine Person, die die Sitzung leitet.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das bedeutet, andere Personen dürfen nicht dabei sein.

ABER: Die Mitglieder können abstimmen und beschließen, dass zu bestimmten Themen andere Personen dabei sein dürfen. Sie dürfen bei der Sitzung zuhören.

Der Landesbeirat kann auch Expertinnen und Experten zu einer Sitzung einladen. Das können Vertreter von Verbänden, Ministerien oder Behörden sein. Die Expertinnen und Experten stellen ihr Wissen und ihre Meinung vor. Die Mitglieder können ihnen Fragen stellen.

Ausnahmen – Sitzungen am Computer

Die Sitzungen können auch online stattfinden. Das ist in Ausnahmefällen möglich:

- zum Beispiel bei Pandemien oder
- wenn die Mehrheit der Mitglieder das wünscht.

Der Datenschutz ist dabei wichtig. Deshalb erhalten die Mitglieder zusätzlich zum Link ein Kennwort. Beides erhalten die Mitglieder 1 Tag vor der Sitzung in einer E-Mail.

Die Mitglieder dürfen die Zugangsdaten für die Online-Sitzung nicht weitergeben. Die Daten dürfen auch nicht offen liegen (zum Beispiel auf dem Schreibtisch).

Abstimmungen zu Beschlüssen müssen auch bei Online-Sitzungen für jeden nachvollziehbar und sicher sein. Die Geschäftsstelle des Landesbeirates kann zusätzlich Stimmzettel ausgeben oder führt mithilfe des Computers durch. Auf den Stimmzetteln trägt man den vollen Namen, einen Kontakt und die Unterschrift ein.

Sitzungen vom Landesbeirat können auch hybrid stattfinden, wenn die Technik im Raum vorhanden ist. Das bedeutet, die Teilnehmenden können vor Ort oder am Computer dabei sein.

Protokoll schreiben

In jeder Sitzung schreibt jemand auf, was alles besprochen wird. Das nennt man: ein Protokoll schreiben. Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung unterschreibt das Protokoll.

Die Mitglieder und die ständigen Gäste erhalten das Protokoll innerhalb von 4 Wochen. Das kann als E-Mail oder als Brief sein. Die Vertreter vom Sozialministerium und von der Sächsischen Staatskanzlei erhalten das Protokoll nur zum Lesen.

§ 4 Beschluss fassen

Einleitung:

Haben Mitglieder Vorschläge zu einem bestimmten Thema, stellen sie einen Antrag. Über diesen Antrag stimmen die Mitglieder dann ab. Das Ergebnis ist ein Beschluss. In fast jeder Sitzung wird etwas beschlossen.

Ein stellvertretendes Mitglied darf nur im Vertretungsfall abstimmen. Das tut er dann für das Mitglied, das nicht kann.

Wann kann der Beirat etwas beschließen?

Damit die Mitglieder etwas beschließen können, muss mehr als die Hälfte von ihnen mitmachen. Man nennt das auch beschlussfähig sein.

Wie kann der Beirat etwas beschließen?

Für einen Beschluss muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen. Dabei reicht die einfache Mehrheit. Das bedeutet, schon eine Stimme mehr dafür als dagegen reicht für einen Beschluss. Ein Antrag wird nicht beschlossen, wenn die Stimmen dafür und dagegen gleich viele sind.

Wie kann der Beirat etwas eilig beschließen?

Für eilige Beschlüsse kann die oder der Vorsitzende den Antrag als E-Mail oder Brief mit einem Stimmzettel versenden. Die Mitglieder teilen ihre Meinung mit. Stimmen mehr Mitglieder dafür als dagegen, ist der Antrag beschlossen.

Der Ablauf muss sicher, logisch und überprüfbar sein.

§ 5 Arbeitsgruppen

Der Landesbeirat kann sich in Arbeitsgruppen aufteilen. Das kann zu einem bestimmten Thema oder für eine bestimmte Aufgabe sein. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Vorsitzenden selbst.

Der Landesbeirat kann weitere Personen in die Arbeitsgruppen einladen. Diese Personen können Expertinnen oder Experten sein. Sie unterstützen und beraten die Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen stellen ihre Ergebnisse dem Landesbeirat vor. So erfahren alle Mitglieder davon. Sie beraten noch einmal noch einmal gemeinsam und fassen dann erst einen Beschluss.

§ 6 in einem Gremium mitmachen

Einleitung:

Die Meinung von Menschen mit Behinderungen ist für politische und gesellschaftliche Entscheidungen wichtig. Deswegen arbeiten Mitglieder des Landesbeirates oft in einem Gremium mit. Andere Wörter für Gremium sind Ausschuss oder Arbeitsgruppe. Verschiedene Expertinnen und Experten arbeiten für eine gewisse Zeit zusammen an einem Thema. Beispiele für Arbeiten in einem Gremium finden Sie hier: www.landesbeirat.sachsen.de

Arbeiten Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landesbeirates in einem Gremium mit, müssen sie darüber berichten. Sie stellen auch die Unterlagen zum Nachlesen bereit. Das ist eine Pflicht.

§ 7 Schulungen

Einleitung: Damit alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Landesbeirat ihre Arbeit gut machen können, sollen sie Schulungen bekommen. Es dürfen Bedarfe der

Geschäftsstelle gesagt werden.

Die Schulungen finden nur statt, wenn genügend teilnehmen. Mindestens 8 Personen.

§ 8 Entschädigung

Einleitung: Für die Arbeit im Landesbeirat bekommen die Mitglieder eine Sitzungsentschädigung. Das ist ein kleiner Geldbetrag. Sie bekommen auch die Kosten für die Fahrt zum Sitzungsort bezahlt. Wie viel Geld das ist, regelt genau die Verwaltungsvorschrift Beiratsentschädigung.

Geld für die Teilnahme an der Sitzung / Reisekosten:

Das Geld bekommt entweder das Mitglied **oder** das stellvertretende Mitglied, das an der Sitzung teilnimmt. Berichtet ein stellvertretendes Mitglied von der Gremien-Arbeit, bekommt es auch die Entschädigung und die Reisekosten.

Die Verwaltungsvorschrift Beiratsentschädigung regelt nicht alles. Deshalb haben wir in der Geschäftsordnung noch den behindertenbedingten Mehraufwand aufgenommen. Das bedeutet, ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied benötigt besondere Unterstützung oder Hilfe, damit er oder sie an der Sitzung teilnehmen kann. Die Kosten, die dafür entstehen, übernimmt die Geschäftsstelle. Das können zum Beispiel Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher sein.

§ 9 Verschwiegenheit

Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und Gäste einer Sitzung sind zu Verschwiegenheit über vertrauliche Unterlagen und Informationen verpflichtet. Das bedeutet, sie dürfen nichts weitersagen oder weitergeben. Die vertraulichen Unterlagen werden als solche gekennzeichnet.

Vor jeder Sitzung teilt man das allen Anwesenden noch einmal mit.

§ 10 Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch einen Beschluss der Mitglieder gültig.

Sie kann nur durch einen neuen Beschluss geändert werden. Dafür muss die Mehrheit der Mitglieder wieder zustimmen.

Dresden, den 11. Januar 2024

Der Vorsitzende des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

Der Text ist von VERSO Dresden gGmbH geprüft worden:

